

# Aktuelles aus der Gemeinderatsitzung

|   |   |
|---|---|
| <b>Tag und Ort</b>  | am 26.02.2020 in Ammerthal (Sporthalle)   |
| <b>Vorsitzende</b>  | 1.Bürgermeisterin Sitter  |
| <b>Schriftführer</b>  | Andreas Wittmann  |
| <b>Entschuldigt</b>   | Badura, Englhard, Kimball, Weber, Weiß  |
| <b>Nr. 1<br/>Genehmigung der<br/>Sitzungsnieder-<br/>schrift vom<br/>11.12.19<br/>(öffentlicher Teil)</b> | <p>Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 11.12.2019 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung verteilt.</p> <p>2. Bürgermeister Dr. Lang stellt den Antrag, dass diesem Protokoll die Aufstellung des Kämmerers Herrn Leikam beigefügt wird, aus welcher ersichtlich sei, dass das Personal der Gemeindeverwaltung nicht um 57% sondern maximal um 2 bis 3 Prozent aufgestockt worden sei.</p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des 2. Bürgermeisters Dr. Lang, die o.g. Aufstellung des Kämmerers Herrn Leikam dem öffentlichen Sitzungsprotokoll vom 11.12.2019 beizufügen, zu <b>(10:0 Stimmen)</b>.</p>  |
| <b>Nr. 2<br/>Genehmigung der<br/>Sitzungsnieder-<br/>schrift vom<br/>20.01.20<br/>(öffentlicher Teil)</b> | <p>Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 20.01.2020 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung verteilt.</p> <p>Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 20.01.20 wird genehmigt <b>(10:0 Stimmen)</b>.</p> <p>Herr Wittmann äußert sich nochmals zu dem bereits in der Bürgerfragestunde aufgeworfenen Thema der Widerspruchsverfahren hinsichtlich der Wasser- und Abwassergebührenbescheide der Gemeinde Ammerthal.</p> <p>Er weist erneut entschieden zurück, dass diese Verfahren absichtlich nicht zeitnah bearbeitet worden seien.<br/>Die gesamte Verwaltung sei bemüht, sämtliche Vorgänge bestmöglich zu bearbeiten.</p> <p>Die fraglichen Widersprüche seien eben gerade nicht einfach „kommentarlos“ an das Landratsamt weitergeleitet worden,</p> |

sondern man habe versucht, diese bestmöglich zu überprüfen und ggf. abzuhelpfen. Der hierfür erforderliche Zeitaufwand diene letztlich auch dem jeweiligen Widerspruchsführer.

Bislang sei im Übrigen noch kein einziger Widerspruch zugunsten eines Bürgers verbeschieden worden.

**Nr. 3  
Bekanntgabe der  
in nichtöffentlicher  
Sitzung gefassten  
Beschlüsse, deren  
Gründe für die Ge-  
heimhaltung weg-  
gefallen sind**

Es konnte mittlerweile eine weitergehende Nutzungsmöglichkeit für den „Stodlwirt“ gefunden werden. Frau Claudia Preiss pachtet den Stodlwirt und betreibt dort ab 01.03.2020 eine Gaststätte / Pizzeria.

Der Pachtvertrag wurde im Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung besprochen und der Vertragsinhalt beschlossen.

**Nr. 4;  
Straßensanierung  
Ketteler- und Wolf-  
gangstraße;  
Vorstellung und  
Freigabe der Aus-  
schreibung (Refe-  
rent: Herr Ruben-  
bauer, UTA)**

Herr Rubenbauer vom Büro UTA, Amberg, stellt die anstehende Straßensanierung der Ketteler- und Wolfgangstraße vor.

Die Planung ist vom Gemeinderat zu billigen, die Verwaltung mit der Ausschreibung zu beauftragen.

Herr Rubenbauer erläutert, dass die Straßensanierung für den gesamten Bereich „Weinberg“ mehrere Straßen umfasse. Ein erster Abschnitt sei bereits mit der Straße „Am Weinberg“ in den Jahren 2017 und 2018 saniert worden. Nun schlage man die Sanierung der Ketteler- und der Wolfgangstraße vor.

„Straßensanierung“ bedeute, den Bestand so neu herzustellen, dass er den technischen Vorgaben entspreche. Hierzu gehöre insbesondere der Neuaufbau der Randeinfassung bzw. der Aufbau der Gehwege mit einer Pflasterbefestigung. Bei den Straßen selbst werde nur die Decke abgefräst, soweit die Mitte erhalten bleiben könne.

Zusammengefasst ginge es um die technische Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Straßen.

Fördergelder gebe es für derartige Straßensanierungen nicht. Bei erstmalig erschlossenen Straßen gebe es keine Beteiligung der Bürger mehr, die Straßenausbaubeitragssatzung sei quasi „gestorben“. Der Staat habe versprochen, dies auszugleichen, genauere Angaben hierzu fehlten aber noch.

Zu den Kosten erläutert Herr Rubenbauer, dass die zu sanierenden Abschnitte etwa 170 m bzw. etwa 150 m lang seien. Die Gesamtkosten (nicht nur Baukosten, sondern inkl. MwSt.,

Nebenkosten, Beweissicherungen, etc.) würden sich auf EUR 437.000,00 belaufen.

Die Ausschreibung könne nunmehr gestartet werden. Ergänzend teilt Bürgermeisterin Sitter mit, dass die Sanierungsmaßnahme haushaltstechnisch abgeklärt sei, Herr Siegert von der Kommunalaufsicht habe dies dem Kämmerer so mitgeteilt.

An dieser Stelle fragt GRM Schuller wegen einer Nachbearbeitung der Kanten beim Abschnitt „Am Weinberg“ an. Bis zur nächsten Sitzung solle abgeklärt werden, ob dies grundsätzlich möglich sei.

Der Gemeinderat billigt die vorgestellte Planung für die Sanierung der Kettelerstraße und der Wolfgangstraße im vorgestellten Umfang und beauftragt die Verwaltung, das Ausschreibungsverfahren zu veranlassen (**10:0 Stimmen**).

**Nr. 5;  
Kindertagesstätte  
Ammerthal**

**a) Bauleitplanung;  
3. Änderung des  
Bebauungsplanes  
„Oberammerthal“  
im Bereich Allgemeines Wohngebiet (WA), FINr. 140, Gemarkung Ammerthal;  
hier: Beschlussmäßige Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Mit Schreiben vom 20.12.2019 waren 48 Fachstellen und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Verfahren gebeten worden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § Abs. 2 BauGB erfolgten vom 02.01.2020 bis 03.02.2020.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden dem Gemeinderat von Frau Schiessl von der Seuss Ingenieure GmbH, Amberg, einzeln zur Abwägung und Beschlussfassung vorgestellt.

Von den 48 beteiligten Fachstellen haben 23 keine oder keine eigene Stellungnahme abgegeben, 17 Fachstellen hatten keine Einwendungen, 8 Fachstellungen haben Anregungen bzw. Hinweise mitgeteilt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde parallel abgehalten. Es ist eine private Stellungnahme eines Bürgers eingegangen.

Bei den Fachstellen, welche Anregungen bzw. Hinweise abgegeben haben, handelt es sich um das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg, den Bund Naturschutz Bayern Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, das Versorgungsunternehmen Veolia Umweltservice, die Bayernwerk Netz GmbH, das Sachgebiet Immissionsschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, der Kreisheimatpfleger Matthias Conrad sowie die Abteilungen Gesundheitsamt bzw. Bauamt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach.

1. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung hat keine grundsätzlichen Einwände geäußert. Es wurde lediglich darum gebeten, frühzeitig Straßenbezeichnungen und Hausnummern festzulegen.

---

Die Anregung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern wird frühzeitig angestrebt (**10:0 Stimmen**).

2. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Amberg-Sulzbach hatte vorgeschlagen, eine Photovoltaikanlage zu installieren.

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Amberg-Sulzbach wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zur Energiewende / Errichtung einer Bürgersolaranlage wird seitens der Verwaltung begrüßt. Allerdings erscheint die Verpflichtung zur Errichtung auf dem Dach der künftigen Kindertagesstätte, die bereits im September 2020 in Betrieb genommen werden soll, aufgrund der engen Terminalschiene nicht realisierbar. Gleichwohl steht einer späteren Nachrüstung nichts entgegen. Der Bebauungsplan lässt deren Errichtung ausdrücklich zu. Weiterer Handlungsbedarf auf Bauleitungsebene besteht aus Sicht der Verwaltung nicht (**10:0 Stimmen**).

GRM Schuller regt für seine Fraktion an, bereits parallel eine PV-Anlage auf dem Dach zu installieren.

Die Bürgermeisterin sagt zu, diesen Wunsch an den Architekten weiterzugeben. Man könne den Architekten darauf hinweisen, parallel zu planen.

3. Die Stellungnahme der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen. Die Bestimmungen der BG Verkehr /BGV (27) sind der Verwaltung bekannt. Da im Plangebiet keine neuen Straßenverkehrsflächen geschaffen werden, ist der Hinweis des Entsorgungsunternehmens zur Kenntnis zu nehmen (**10:0 Stimmen**).

4. Die Gemeinde Ammerthal nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Parsberg, zur Kenntnis. Die Bayernwerk Netz GmbH erhebt keine Einwendungen gegen das Planungsvorhaben. Außerdem gibt sie Hinweise zu den Themen elektrische Versorgung, Koordination der Baumaßnahmen für die Stromversorgung sowie zu den hierfür erforderlichen Leitungstrassen und deren Platzierung in öffentlichen Flächen. Die Gehwege und Erschließungsstrassen werden soweit sie neu angelegt werden, so hergestellt, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden frühzeitig vor Baubeginn mit der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt. Ein Hinweis an Bauherren zu den Kabelhausanschlüssen wird wunschgemäß in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Weiterer Handlungsbedarf auf Bauleitplanungsebene besteht derzeit nicht (**10:0 Stimmen**).

---

5. Die Stellungnahme des Landratsamts Amberg-Sulzbach, Immissionsschutz, wird zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach SG 53 stellt fest, dass Kindertagesstätten bauplanungsrechtlich im WA zulässig sind (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO). IN diesem Zusammenhang wird auf das zehnte Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 20.07.2011 hingewiesen, welches im Artikel 1 Absatz 1a besagt:

*„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“*

Die Grenzwerte übersteigender Lärm aus Haustechnik (mechanische Entlüftung der WC-Bereiche) ist nicht zu erwarten. Etwaige Geräusche durch Wandauslässe können im Zuge der Bauausführung durch die Verwendung schallgedämmter Lüftungstechnik gelöst werden. Das LRA AS äußert keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Weitergehender Handlungsbedarf auf bauleitplanerischer Ebene ist derzeit nicht ersichtlich (**10:0 Stimmen**).

6. Die Gemeinde Ammerthal nimmt die Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Mathias Conrad zur Kenntnis. Der Hinweis von Herrn Conrad auf das unmittelbar westlich angrenzende Bodendenkmal Nr. D-3-6536-0004: „Befestigte früh- und hochmittelalterliche Siedlung Amardela“ wird zur Kenntnis genommen. Dieses ist bereits in den Planungsunterlagen berücksichtigt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben (**10:0 Stimmen**).

7. Die Stellungnahme des Landratsamts Amberg-Sulzbach, SG 60, wird zur Kenntnis genommen. Eine Berechnung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der bestehenden Abwasserleitungen wurde bereits vorausschauend in die Wege geleitet. Die Versorgung mit Trinkwasser wird gemäß der gültigen Trinkwasserverordnung (TWVO) sichergestellt. Die Hinweise zum Betrieb von Brauch- und Regenwasser-Anlagen und der damit verbundenen Melde- und Kennzeichnungspflicht gemäß TWVO wird in den textlichen Hinweisen unter Punkt 1 ergänzt (**10:0 Stimmen**).

8. Die Gemeinde Ammerthal nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, SG 31, zur Kenntnis. Die Vorbemerkungen zum Änderungsbebauungsplan werden entsprechend redaktionell berücksichtigt, ebenso die Bezeichnung der verbleibenden Tartanbahn (50m) als „Bestand“. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Bauamt kann die Abgrenzung der Fläche für die Kindertagesstätte weiterhin mit der Linie für Baugrenze erfolgen. Aufgrund der klar umrissenen städtebaulichen Zielsetzung, eine Kindertagesstätte innerhalb eines festen Baufensters zu errichten, wird dieses entsprechend genauer

---

bezeichnet. Die außerhalb des Geltungsbereiches eingetragene Nutzungsabgrenzung wurde aufgrund der gleichzeitigen Digitalisierung des rechtskräftigen Original-Bebauungsplanes als „sonstiges Planzeichen“ informativ dargestellt, da hierbei am westlichen Grundstücksrand eine Berichtigung des Verlaufs erfolgte. Diese wird dem Wunsch des LRA AS entsprechend entfernt. Die Gemeinde Ammerthal konkretisiert die Festsetzung gem. § 1 Abs. 9 BauNVO, indem eine „Fläche zur Errichtung einer Kindertagesstätte“ (ca. 950m<sup>2</sup>), abgegrenzt durch das Planzeichen „Baugrenze“ (blaue Doppelstrich-Punkt-Linie) mit der entsprechenden Bezeichnung festgesetzt wird.

Da der Änderungsbereich (0,66 ha) nur einen Bruchteil der ursprünglichen WA-Fläche (10,54 ha) überplant, wird die Gebietskategorie beibehalten, obwohl auf der Fläche innerhalb des Geltungsbereichs (FINr. 140) mittelfristig keine Wohnbebauung vorgesehen ist. Das LRA AS, Bauamt, wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt (**10:0 Stimmen**).

Im Folgenden wird zur privaten Stellungnahme von Herrn und Frau S. wie folgt beschlossen:

Die Gemeinde Ammerthal nimmt die Anregungen des Ehepaares S. zur vorliegenden Planung zur Kenntnis. Etwaig berührte öffentliche Belange werden wie folgt behandelt und gerecht gegeneinander abgewogen:

Zu I:

Der Vorwurf, die Bekanntmachung vom 17.12.2019 bezeichne das von der Änderung betroffene Gebiet nicht „hinreichend genau“, kann aus Sicht der Verwaltung nicht nachvollzogen werden. Erstens wird bereits in der Bezeichnung des Änderungsbebauungsplanes unmissverständlich dargestellt, dass sich der Änderungsbereich ausschließlich auf die Flurnummer 140 der Gemarkung Ammerthal bezieht. Zweitens zeigt die maßstäbliche, planliche Darstellung, die Bestandteil der Bekanntmachung ist, dass exakt die Flurgrenze der FINr. 140 den Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt. Drittens ist das Grundstück des einwendenden Ehepaars, entgegen dessen Einschätzungen, weder zeichnerisch noch textlich in das Änderungsgebiet einbezogen. Die textliche Konkretisierung des Umgriffs benennt gemäß Empfehlungen des bayerischen Staatsministeriums zur Aufstellung von Bauleitplänen die unmittelbar angrenzenden Flurnummern. Das Plangebiet (ausschließlich die Fläche der FINr. 140) wird an der Süd-West-Ecke auf 9m von der FINr. 156 (Mühlweg) begrenzt.

Die Aussage „In diesem Fall wären sowohl unser Grundstück und die 2 Nachbargrundstücke mit den FINrn. 144/2 und 144/3, jeweils der Gemarkung Ammerthal, Teil des von der Änderung betroffenen Gebiets“ ist unzutreffend. Die Ansicht, es läge keine wirksame Bekanntmachung vor, teilt die Verwaltung nicht. Die Gemeinde hält deshalb an der Planung zur Schaffung von dringend benötigten Kinderbetreuungsplätzen fest.

Zu II:

Ein Zusammenhang zu Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG ist für die Verwaltung nicht ersichtlich.

Zu III:

Gemäß 10. Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 20.07.2011 gilt gemäß Art. 1 Abs. 1a bzw. gemäß § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG:

*„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung.“*

Demnach ist die Erstellung eines Lärmgutachtens bzgl. der Zulässigkeit einer Kindertagesstätte für 1-6-jährige Kinder im WA-Gebiet (Festsetzung seit 1970) nicht angezeigt. Vielmehr dürfen die Immissionsgrenz- und Richtwerte lt. Gesetz § 22 Abs. 1a Satz 2 nicht zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen herangezogen werden (Die TA Lärm bestimmt in Nr. 1 Satz 2 Buchstabe h, dass sie auf Anlagen für soziale Zwecke keine Anwendung findet“.

Auch das Ministerialschreiben der Bayerischen Staatsregierung vom 25.07.2014 stellt darauf ab, dass es „Lärmbelastungen, die aus der bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Einrichtungen erfolgen“, vom Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen sind.

Es komme nicht mehr in Betracht, juristische und lärmfachliche Streitfragen zu Lasten der betroffenen Kinder vor den Gerichten auszutragen.

„Eine Beurteilung von Kinderlärm“ z.B. nach Vorschriften des BImSchG finde daher in Bayern künftig nicht mehr statt. Kinderlärm sei grundsätzlich hinzunehmen.

Bezüglich eines von den Anwohnern vorsorglich gerügten Bring- und Holverkehrs ist auszuführen, dass auch dieser nicht nach TA Lärm zu beurteilen ist, da er im Zusammenhang mit der im WA regelmäßigen Nutzung für soziale Zwecke einhergeht. Die Änderungsplanung greift zudem nicht in die bestehenden Verkehrswege ein. Die funktionelle Ausrichtung der Wegebeziehung an der geplanten KiTA sieht die Zuwegung von der Kaiser-Heinrich-Straße aus vor. Hier werden auch die notwendigen Stellplätze (2 Stück gem. GaStellV) erstellt. Der zusätzliche Verkehr wird schätzungsweise 40 Fahrzeugbewegungen pro Tag betragen:

ca. 50% von 37 Kindern x 2 Fahrten (je eine Bring- und eine Abholfahrt), dh 20 Fahrten morgens und 20 Fahrten nachmittags, welche voraussichtlich keine nennenswerte Erhöhung des Lärmpegels verursachen.

Die Eheleute S. sind zudem von den Lärmimmissionen nicht unmittelbar betroffen. Die Entfernung zwischen dem Wohnhaus der S. und der Kaiser-Heinrich-Str. beträgt – wie bereits vor der Planung auch schon – ca. 85m, zum nächstgelegenen Parkplatz am bestehenden Kindergarten ca. 70m.

Weiterhin ist anzuführen, dass der tageszeitliche Betrieb der Kindertagesstätte Mo. bis Do. von 7 bis 16 Uhr (bei Bedarf bis 18 Uhr) und Freitag von 7 bis 15 Uhr auf Zeiten der allgemeinen Ruhezeiten (mittags, abends und nachts) beschränkt bleibt. Auch an Wochenenden und Feiertagen ruht der Betrieb.

Aus dem bisher Ausgeführten lässt sich schließen, dass kein vom Regelfall des § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG abweichender Sonderfall vorliegt, der eine gutachterliche Begutachtung erfordern würde. Eine Verletzung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots ist nicht ersichtlich.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Abteilung Immissionschutz, hat keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Aufgrund intensiver Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen und der aktuellen Rechtsprechung kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass unverändert an der Planung festgehalten werden kann (**10:0 Stimmen**).

**5. Kindertagesstätte Ammerthal  
b) Genehmigungsplanung kommunale Kindertagesstätte (2-gruppig), FINr. 140, Gemarkung Ammerthal, Bauherrin: Gemeinde Ammerthal**

Die Gemeinde Ammerthal beabsichtigt den Neubau einer kommunalen Kindertagesstätte auf dem Grundstück FINr. 140, Gemarkung Ammerthal.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Oberammerthal. Dieser wird im Rahmen der eben unter TOP 5a) behandelten Bauleitplanung geändert, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Kindertagesstätte zu schaffen.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde vom Planungsbüro SHL Architekten am 12.02.2020 bei der Gemeinde Ammerthal eingereicht.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der o.g. Fassung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Oberammerthal

Der Gemeinderat erteilt hinsichtlich des Antrages auf Baugenehmigung vom 12.02.2020 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB (**10:0 Stimmen**).



**Nr.6;  
Antrag der Gemeindeverwaltung auf Beschaffung von digitalen Pagern (Funkmeldeempfängern); Anschaffung im Rahmen des Sonderförderprogramms Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern (Sonderförderprogramm Digitalfunk)**

Im Rahmen des Sonderförderprogramms Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks in Bayern (Sonderförderprogramm Digitalfunk) beschafft sich die Gemeinde Ammerthal in Rücksprache mit der zuständigen Stelle Katastrophenschutz im Landratsamt Amberg-Weizsbach die notwendigen digitalen Pager (Funkmeldeempfänger).

Die Mindestabnahmemenge für die Gemeinde Ammerthal (FF Ammerthal) beträgt 20 Gerätesets zuzüglich der optionalen Abnahmemenge von 5 Gerätesets.

Ein Geräteset umfasst den Pager inklusive Akku, Heizumsatz mit Antenne, Ladegerät mit Ladekabel, Tragesystem (Gürtelclip, -holster oder Tragetasche) und Bedienungsanleitung. Die aufgeführte Mindestmenge an Pagern muss während der vom Freistaat Bayern mit dem Anbieter vereinbarten Laufzeit (geplant derzeit: 4 Jahre) in jedem Fall verbindlich abgenommen und gegenüber dem Anbieter vollständig bezahlt werden. Optionale Geräte können, müssen aber nicht abgerufen werden. Der Abruf einer höheren Stückzahl als der gemeldeten Gesamtabnahmemenge (Gemeinde Ammerthal: 25 Stück) ist nicht möglich.

Zuwendungen werden für die Erstbeschaffung von digitalen TETRA-Endgeräten zur Teilnahme am Betrieb des digitalen Sprech- und Datenfunksystems der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern in den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern die für den Umstieg vom Analogfunk zur Teilnahme am digitalen BOS-Funk notwendigen Beschaffungen ermöglichen.

Gegenstand der Förderung ist die Erstausrüstung der in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger stehenden BOS-Funkberechtigten mit durch BDBOS zertifizierten digitalen TETRA-Endgeräten durch Kauf u.a. von zertifizierten BOS-TETRA-Pagern (APRT). Die Förderung eines Geräts darf jedoch 80 v.H. der für dieses Gerät (inklusive der festgelegten Zubehörteile) nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten.

Die Beschaffung ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben und daher umzusetzen, ansonsten ist eine Alarmierung per Funkmeldeempfänger künftig nicht mehr möglich. Außerdem ist die Gemeinde Ammerthal mit der verbindlichen Meldung des Bedarfs an digitalen Pagern/Funkmeldeempfängern zur Abnahme der Mindestabnahmemenge verpflichtet.

Derzeit werden Rahmenverträge zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie den potentiellen Anbietern ausgehandelt. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf ca. 700,00 € pro Stück bzw. Geräteset. Bei 20 Stück ergibt dies ein Investitionsvolumen von insgesamt 14.000,00 €, mit dem die Gemeinde in Vorleistung geht. Daher ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig und dieser bei der

Antragsstellung zur Gewährung der Zuwendung miteinzureichen. Vom Investitionsvolumen werden bis zu 80 % erstattet, d.h. die Gemeinde Ammerthal erhält voraussichtlich Zuwendungen i.H.v. 11.200,00 €. Bei der Umstellung von analog auf digital im Rahmen der Alarmierung über Funkmeldeempfänger verbleiben bei der Gemeinde tatsächliche Kosten i.H. v. 2.800,00 €.

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag der Gemeindeverwaltung Ammerthal auf Beschaffung von 20 digitalen Pagern (Funkmeldeempfängern) stattzugeben (**10:0 Stimmen**).

**Nr. 7;  
Darlehen an die  
DJK Ammerthal  
(i.H. v. 20.000,00  
DM);  
Förderung der  
Um- bzw. Nachrü-  
stung von 2 Rasen-  
plätzen mit jeweils  
einer LED-Flut-  
lichtanlage und  
Verrechnung des  
Darlehens der DJK  
Ammerthal mit der  
o.g. Fördermaß-  
nahme**

*Die ursprüngliche Darlehenssumme beträgt umgerechnet 10.225,84 € (DM: 20.000,00; offizieller Wechselkurs: 1,95583). Die DJK Ammerthal tilgte am 16.10.2018 einmalig 2.000,00 €. Folglich ist ein Kreditbetrag in Höhe von 8.225,84 € ausstehend.*

*Die DJK Ammerthal leistet einen wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben. Die Gemeinde schätzt das Engagement der DJK in Bezug auf Breitensport und Jugendertüchtigung sehr.*

*Daher strebt die Gemeinde eine einvernehmliche Lösung mit der DJK Ammerthal an, d.h. die Gemeinde wird auf eine Kündigung des Darlehens in Höhe des vollständigen Betrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist verzichten. Dennoch wird auf eine zeitnahe Tilgung des Darlehens Wert gelegt.*

*Die DJK Ammerthal wurde in der Vergangenheit mehrfach aufgefordert – mit dem Verweis auf die Möglichkeit einer vollständigen Kündigung des Darlehens (mit Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist) durch die Gemeinde - über den ausstehenden Darlehensbetrag in Höhe von 8.225,84 € - einen verbindlichen Tilgungsplan vorzulegen.*

*Mehrere Kompromissvorschläge, u.a. vom 3. Bürgermeister Thomas Bär, bei dem feste Monatsraten (z.B. 12x 150,00 €) oder Jahresraten (z.B. 1.800,00 €) vorgesehen waren, wurden seitens der DJK Ammerthal abgelehnt.*

*Eine neue Möglichkeit zur Darlehenstilgung ergibt sich aus dem Antrag der DJK Ammerthal auf Gewährung eines Zuschusses für das Um- bzw. Nachrüsten von 2 Rasenplätzen mit jeweils einer LED-Flutlichtanlage (Fußballplatz A und B – siehe Anlage) mit Posteingang 25.11.2019.*

*Antrag Fußballplatz A: 94.728,76 €*

*Antrag Fußballplatz B: 39.029,62 €*

*Summe Fußballplätze gesamt: 133.758,38 €*

*Gemäß den Richtlinien „zur Vereinsförderung der Gemeinde Ammerthal“ unter Punkt 3.1 „Förderung von vereinseigenen*

Einrichtungen“ (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen) stehen der DJK Ammerthal 10 bis 15% für bauliche Investitionen abzüglich Eigenleistungen zu. Bei Kosten der Baumaßnahme von über 10.000,00 € ist zusätzlich eine Entscheidung des Gemeinderats erforderlich.

Die Gemeindeverwaltung Ammerthal ist zum einen an einer Einigung in Sachen Darlehen und zum anderen an der Förderung des Breiten- und Jugendsports in Ammerthal sehr interessiert. Daraus ergibt sich der wohlwollende Vorschlag der Gemeindeverwaltung, das Bauvorhaben „Um- bzw. Nachrüsten von 2 Rasenplätzen mit jeweils eine LED-Flutlichtanlage“ mit dem maximalen Fördersatz von 15 % zu unterstützen:

Die Fördersumme liegt bei 20.063,76 € (Anmerkung: ohne Berücksichtigung der Eigenleistung, die laut Richtlinien von der Fördersumme zu subtrahieren ist). Das Darlehen in Höhe von 8.225,84 € soll demnach mit der Fördersumme verrechnet werden, d.h. die DJK Ammerthal wird voraussichtlich eine Fördersumme in Höhe von 11.837,92 € erhalten (Anmerkung: ohne Berücksichtigung der Eigenleistung).

Die Förderung soll vorläufig auf die Haushaltsjahre 2020 / 2021 befristet werden. Der Förderantrag kann im Anschluss selbstverständlich neu gestellt werden.

Aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der DJK Ammerthal in den letzten Jahren wird dieser Vorschlag als Beschlussvorschlag in die Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Der Gemeinderat beschließt, das Darlehen in Höhe von 8.225,84 € mit der Fördersumme des Bauvorhabens „zur Um- bzw. Nachrüstung von 2 Rasenplätzen mit jeweils einer LED-Flutlichtanlage“, deren Förderung bei 20.063,76 € (Anmerkung: ohne Berücksichtigung der Eigenleistung) liegen wird, zu verrechnen. Somit ergibt sich eine Gesamtfördersumme zugunsten der DJK Ammerthal von 11.837,92 € (**10:0 Stimmen**).

**Nr. 8;  
Bekanntgaben**

Die Helfer vor Ort sind relativ günstig an ein neues Fahrzeug gekommen, und zwar an einen Audi aus dem Jahr 2004 von der Gemeinde Hohenburg zum Preis von EUR 700,00. Es werde ganz viel an ehrenamtlicher Arbeit in das Fahrzeug investiert. Nach Aufforderung der Bürgermeisterin wird den Helfern vor Ort Beifall gespendet.

Die 1. Bürgermeisterin erklärt die Sitzung um 20:25 Uhr für beendet.

Sitter  
1.Bürgermeisterin

Wittmann  
Protokollführer

